

Fortbildungsschulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **12/1898 (1900)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. die Anschaffung von Finken für die Kinder, welche infolge eines weiten Schulweges mit durchnässten Schuhen in der Schule eintreffen.
3. die Verabfolgung von Kleidern und Schuhen an arme Kinder; die Sorge hiefür können am besten Frauenvereine, oder wo solche nicht bestehen, die Aufsichtskommissionen der Arbeitsschulen an Hand nehmen.

Wir empfehlen den Schulvorsteherschaften, zu prüfen, ob nicht auch in ihrer Gemeinde solche Einrichtungen wünschenswert und durchführbar wären und möchten namentlich die Schulvorsteherschaften solcher Gemeinden, wo die Schüler zerstreut wohnen und in grösserer oder kleinerer Zahl einen weiten Schulweg haben, ermuntern, sich der Sache anzunehmen.

III. Fortbildungsschulwesen.

36. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Rekrutenwiederholungsschulen. (Vom 28. Dezember 1898.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll im Ganzen wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und, wo nicht besondere Verhältnisse dies für untunlich erscheinen lassen, schon bald nach Beginn des Monats Februar eröffnet, aber gleichwohl erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolge dessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und, sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt und darf an einem und demselben Halbtage nicht länger als drei Stunden Schule gehalten werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

2. Für den ersten Schulhalbtage sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten, welche im hiesigen Kanton die Primarschule absolvirt haben, zum Besuche der Rekrutenschule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hiefür vom Militärdepartement besondere Formulare erhalten wird, die unter anderm die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokale einfinden und nach dem Namensaufrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitem Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.

3. Stellungspflichtige, welche in einem andern Kantone die Primarschule absolvirt haben, aber gleichwohl hier die Rekrutenschule bestehen wollen, sollen nicht zurückgewiesen werden; sie haben sich jedoch in allem den für die Rekrutenschule des hiesigen Kantons aufgestellten Vorschriften zu fügen. Wer vor

Schluss dieser Schule den Kanton verlässt, erhält keine Ausweiskarte über seinen Schulbesuch.

4. Die Rekruten sollen, wenn sie bezüglich ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten eine grosse Verschiedenheit zeigen, in Bezug auf den mit ihnen zu behandelnden Lehrstoff in zwei Klassen ausgeschieden und es soll der Unterricht in beiden tunlichst dem Bildungsgrade der betreffenden Schüler angepasst, jedenfalls aber zugleich so gehalten werden, dass dabei nicht ausschliesslich die Vorbereitung für die Rekrutenprüfung, sondern auch die Erweiterung und Auffrischung der Schulkenntnisse im allgemeinen vorschwebt. Als Lehrmittel ist auch bei einer Zweiteilung durchwegs das von Franz Nager verfasste Büchlein, betitelt: „Übungsstoff für die Fortbildungsschulen“, zu benutzen, das die Rekruten auf eigene Kosten anzuschaffen haben.

5. Was speziell die Vorbereitung für die Rekrutenprüfung anbelangt, so übermachen wir Ihnen in Beilage eine Anzahl Blätter, wie sie den Rekruten jeweilen bei der pädagogischen Prüfung vorgelegt werden, und weisen Sie hiemit an, Ihren Schülern Mann für Mann auf Grund der im Zeugnissbüchlein enthaltenen Daten oder, wenn der eine oder andere ein solches nicht hat, auf Grund der Antwort auf die an sie zu stellenden bezüglichen Fragen Anleitung zu geben zur richtigen Ausfüllung der Rubrik betreffend den Schulort, wo sie seiner Zeit die Primarschule oder — wenn sie während der Zeit ihres primarschulpflichtigen Alters den Wohnort gewechselt — wo sie dieselbe zuletzt besucht haben. Reicht die beiliegende Anzahl dieser Blätter nicht aus, so werden Ihnen auf Verlangen die fehlenden nachgeliefert.

6. Alle schriftlichen Arbeiten, das Rechnen inbegriffen, sollen ausschliesslich auf Papierheften angefertigt und datirt und sodann nach Schluss der Schule auf Verlangen dem Herrn Kantonalschulinspektor zugesandt werden.

7. Alle Absenzen sollen genau notirt werden. Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen und Ihren bezüglichen Warnungen keine Folge leisten, so haben Sie dies sofort dem Kreiskommandanten zu verzeigen. Jedenfalls haben die Rekruten allfällige unentschuldigte Absenzen auf eigene Kosten entweder bei Ihnen oder einem vom Kreiskommandanten zu bezeichnenden Lehrer, und zwar noch vor der Aushebung, nachzuholen, was auf dem genannten Formular ebenfalls bemerkt ist.

9. Nach Schluss der Schule haben Sie über dieselbe dem Herrn Bezirksinspektor einen kurzen Bericht (auf einen ganzen Bogen, welcher die im amtlichen Verkehr übliche Stabformatgrösse hat) zu erstatten. In denselben sind wesentlich folgende Punkte aufzunehmen:

- a. Anzahl der Unterrichtsstunden;
- b. Anzahl der Rekruten, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder welche als bildungsunfähig vom Schulbesuche befreit worden sind, und die Zahl der nicht dispensirten Schüler;
- c. gedrängte Bezeichnung des behandelten Lehrstoffes, und
- d. kurzer Bericht über den durchschnittlich erzielten Erfolg der Schule.

9. Endlich müssen wir wünschen, dass Sie seiner Zeit in Verbindung mit dem Sektionschef die Rekruten an den Ort der Aushebung begleiten und mit ihnen daselbst gute Disziplin halten, namentlich vom Wirtshausbesuche vor Beginn der pädagogischen Prüfung zurückhalten und dass sie der letztern sodann ebenfalls beiwohnen.

37. 2. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf. (Vom 9. September 1898.)

1. Aufsicht und Leitung.

Oberbehörde ist der Erziehungsrat. Die direkte Aufsicht wird einer Kommission übertragen, welche aus dem Präsidenten und einem weiteren Mitgliede

des Erziehungsrates, je einem Vertreter des Gemeinderates Altdorf und des Handwerker- und Gewerbevereins von Uri besteht.

Die Leitung der Schule, also auch den amtlichen Verkehr mit den Aufsichtsorganen und den Vorgesetzten der Schüler besorgt der vom Erziehungsrate damit betraute Lehrer.

2. Einrichtung.

Zum Eintritt ist das erfüllte 15. Altersjahr erforderlich. Die Schule umfasst drei Klassen. Die Einreihung der Schüler in die ihrer Vorbildung entsprechende Klasse ist Sache der Lehrerschaft.

Die Schüler haben in der Regel alle Fächer ihrer Klasse zu besuchen. Der blosse Besuch des Zeichnens kann durch die Aufsichtskommission solchen Schülern gestattet werden, die sich über den Besitz einer guten allgemeinen Bildung ausweisen.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule befreit nicht von der obligatorischen Fortbildungsschule. Doch sind Kollisionen der Stunden zu verhüten.

3. Stundenplan.

Der Stundenplan wird mit möglichster Berücksichtigung aller Verhältnisse von der Aufsichtskommission auf Vorschlag der Lehrerschaft festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen wird keine Schule gehalten.

4. Schuldauer.

Die Kurse beginnen in der ersten ganzen Woche des Monats Oktober. Der Unterricht im Zeichnen dauert bis Ende Juni, derjenige in den übrigen Fächern bis Ende April.

5. Unentgeltlichkeit.

Es ist kein Schulgeld zu entrichten. Die gewöhnlichen Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden an Schüler, welche damit sorgsam und vorschriftsgemäss umgehen, gratis verabfolgt.

6. Haftgeld.

Jeder Schüler zahlt beim Eintritt ein Haftgeld von Fr. 3. Dasselbe wird am Schlusse des Schuljahres zurückerstattet, soweit nicht Strafen oder Entschädigungen in Betracht kommen.

Wer vor Schulschluss ohne genügenden Grund austritt oder wer durch die Aufsichtskommission von der Schule ausgeschlossen wird, hat jeden Anspruch auf das Haftgeld verwirkt.

7. Betragen der Schüler.

Die Schüler sind zu einem anständigen und folgsamen Betragen, zu Fleiss und Aufmerksamkeit verpflichtet. Verstösse gegen eine gute Aufführung ziehen erstlich eine schriftliche Anzeige an den Lehrmeister oder an die Eltern, bei Wiederholungen Ausschluss von der Schule durch die Aufsichtskommission nach sich.

Beschädigungen an Vorlagen, Modellen, Lampen u. drgl. sind durch die Fehlbaren zu vergüten.

8. Schulbesuch und Schulversäumnisse.

Die Behörde erwartet von der Tit. Meisterschaft, dass sie die Interessen der Schule allseitig und namentlich dadurch fördere, indem sie ihre Untergebenen zu regelmässigem und rechtzeitigem Schulbesuche anhält.

Nur schriftliche, von den Vorgesetzten eigenhändig unterzeichnete Entschuldigungen haben Gültigkeit.

Jedes nicht genügend entschuldigte Ausbleiben wird mit 20 Rp., zu spätes Erscheinen mit 10 Rp. gebüsst. Die Bussen fallen in die Lehrmittelkasse.

Vier unentschuldigte Absenzen haben eine schriftliche Mahnung, acht den gänzlichen Verlust des Haftgeldes, zwölf Ausschluss von der Schule zur Folge.

38. 3. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell a. Rh. an die Schulkommissionen betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 22. Juli 1898.)

In dem Kreisschreiben der Landesschulkommission vom 8. November 1881 sind Sie ersucht worden, Sie möchten sich jeweilen an dem Tage, da die Rekruten Ihrer Gemeinde geprüft werden, durch eine Abordnung an der Prüfung vertreten lassen.

Da auch wir davon überzeugt sind, dass die Anwesenheit von Mitgliedern der Schulbehörden wohltätig auf die jungen Leute einwirkt, so bringen wir Ihnen diesen Passus wieder in Erinnerung angesichts der wieder herannahenden Rekrutenprüfungen.

39. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend den temporären Ausschluss von Schülern der Bürger- und Fortbildungsschulen. (Vom 14. November 1898.)

Aus verschiedenen Gemeinden ist die Anfrage an die Oberbehörde gelangt, ob nicht wegen der in vielen Gemeinden stark verbreiteten Maul- und Klauenseuche die Bürger- und Fortbildungsschulen geschlossen oder doch die Schüler, die mit krankem Vieh in Berührung kommen, vom Schulbesuch ausgeschlossen werden sollten.

Gestützt auf einen Bericht der Sanitätsdirektion hat der Regierungsrat unterm 12. November

beschlossen:

„Die Schüler der Bürger- und Fortbildungsschulen, welche zu Hause mit krankem Vieh in Berührung kommen, sollen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Im weitern sind die Schulpflegen einzuladen, Eltern von gemeineschulpflichtigen Kindern darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn im Stall Vieh an der Maul- und Klauenseuche erkrankt ist, sie die Kinder nicht mit dem verseuchten Vieh in Berührung kommen lassen.“

Hiemit wird Ihnen von dieser Regierungsschlussnahme zur Nachachtung und Vollziehung Kenntnis gegeben.

40. 5. Verordnung betreffend den Lehrplan für die obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau. (Vom 26. August 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, nachdem aus den Kreisen der Gewerbetreibenden der Unterricht in Buchhaltung an der obligatorischen Fortbildungsschule als Bedürfnis erklärt wird, dieses Fach auch nach dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen für die obligatorische Fortbildungsschule ins Auge zu fassen ist, anderseits jedoch die gemäss der Verordnung vom 3. Okt. 1879 vorgenommene Reduktion des Lehrplanes für diese Schulstufe sich bewährt hat, nach Entgegennahme des Antrages der Konferenz der Fortbildungsschulinspektoren und der im wesentlichen zustimmenden Äusserung der Lehrerkonferenzen —

verordnet:

1. In der für das Rechnen bestimmten Unterrichtsstunde soll je das dritte Jahr, erstmals im Winter 1898/99, Unterricht in einfacher Rechnungs- und Buchführung erteilt werden, wobei sich jedoch dieser Unterricht auf die Rechnungs- und Buchführung des alltäglichen Lebens und die Lösung bezüglicher Rechnungsaufgaben zu beschränken hat.

Wenn in einer Schulabteilung oder bei einzelnen Schülern die Fähigkeiten und Kenntnisse im Rechnen zu gering sind, soll nach wie vor mit dieser Abteilung oder mit den betreffenden Schülern gewöhnliches Rechnen betrieben werden.

2. Als allgemeines obligatorisches Lehrmittel für die Rechnungs- und Buchführung wird die „Rechnungs- und Buchführung für die obligatorische Fortbildungsschule des Kantons Thurgau“ von J. Keller eingeführt.

3. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 3. Oktober 1879 in Kraft.

4. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung derselben in Separatabdrücken an sämtliche Inspektoren, Schulvorsteherschaften und Lehrer.

41. 6. Decreto in punto alla istituzione di scuole semestrali di disegno nel cantone di Ticino. (Del 21 nov. 1898.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino

decreta:

1. La durata delle scuole elementari di disegno è di sei o di dieci mesi.

Il Consiglio di Stato potrà ridurre a scuole semestrali quelle scuole di 10 mesi dove la frequenza diminuisce notevolmente nel secondo semestre.

2. Ai docenti delle scuole di sei mesi lo stipendio sarà da fr. 600 a 1000, a giudizio del Consiglio di Stato.

3. Per tutto il rimanente, alle scuole di sei mesi, è applicabile la legge 5 giugno 1897, sul riordinamento delle scuole di disegno.

4. Il Consiglio di Stato è autorizzato a convertire in scuole governative semestrali le scuole di Ponte-Tresa e Barbengo, e di istituirne una terza a Russo.

42. 7. Loi sur l'enseignement professionnel dans le canton de Neuchâtel. (Du 21 novembre 1898.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil d'Etat et le rapport d'une Commission spéciale,

décète:

Art. 1^{er}. L'enseignement professionnel a pour but de développer chez les jeunes gens les connaissances techniques et l'habileté nécessaires à l'exercice de leur profession.

Art. 2. L'enseignement professionnel est donné dans les écoles organisées par l'Etat, par les communes, ou par l'initiative privée.

L'Etat supporte avec le concours financier de la Confédération les frais des écoles professionnelles cantonales.

Il subventionne les écoles professionnelles communales.

Il n'accorde aucune allocation à l'enseignement professionnel privé.

Art. 3. Des écoles professionnelles ne peuvent être fondées et il n'est possible d'en modifier l'organisation que par décrets du Grand Conseil s'il s'agit d'établissements cantonaux et à teneur d'arrêtés du Conseil général de commune s'il s'agit d'écoles communales.

Chaque décret ou chaque arrêté de fondation d'une école professionnelle doit indiquer l'étendue de l'enseignement, le nombre des maîtres et le traitement de chacun d'eux.

Le décret ou l'arrêté doit mentionner en outre si l'école est gratuite, ou sinon, fixer les écolages.

Les arrêtés communaux concernant les écoles professionnelles sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

En cas de refus d'approbation, le recours au Grand Conseil est réservé.

Art. 4. Les établissements cantonaux actuels d'enseignement professionnel comprennent:

1° L'Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.

2° L'Ecole cantonale de viticulture à Auvernier.

Art. 5. Les écoles de commerce, jusqu'ici rattachées à l'enseignement secondaire, sont dès maintenant placées dans la catégorie des écoles professionnelles.

Art. 6. La nomination des maîtres chargés de l'enseignement professionnel est soumise à la ratification du Conseil d'Etat.

Les maîtres sont nommés pour une durée indéterminée. Toute administration scolaire a le droit de résilier le contrat qui la lie à un fonctionnaire de l'enseignement professionnel, moyennant un avertissement de six mois. L'approbation du Conseil d'Etat est réservée.

Art. 7. L'Etat paie pour chaque école communale une allocation égale à la subvention fédérale.

L'allocation et la subvention sont destinées dans la règle, à payer les traitements et le matériel d'enseignement.

Art. 8. Les communes fournissent les locaux, les soins de propreté, le mobilier ainsi que l'éclairage et le chauffage à leurs écoles professionnelles.

Les prestations en nature sont évaluées en argent et l'évaluation est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art 9. Les revenus des capitaux, et les dons attribués aux écoles professionnelles ne peuvent être détournés de leur destination et doivent être affectés, ainsi que le produit de travaux des maîtres et des élèves, et les écolages, à subvenir aux frais de ces établissements scolaires.

Les communes peuvent employer avant tout le montant des ressources de cette nature, sauf dispositions contraires des donateurs, à se payer des prestations qu'elles sont tenues de fournir, en application de l'article précédent.

Art. 10. Le Conseil général de la commune vote le budget de chaque école professionnelle de la localité.

Le Conseil communal est chargé de demander en temps utile au Conseil d'Etat l'approbation de ce budget.

Le Conseil d'Etat veille à ce que les budgets approuvés, ainsi que les autres documents nécessaires soient soumis aux autorités fédérales, dans le but d'obtenir les subventions prévues par la loi.

Art. 11. Chaque année le tableau des allocations en faveur de l'enseignement professionnel est présenté au Grand Conseil en même temps que le budget de l'Etat.

Art. 12. Les allocations de l'Etat sont payées par trimestres sur la base des chiffres du tableau, sauf pour le dernier versement qui est fixé d'après les sommes réelles des comptes de l'année.

Le Conseil communal doit établir les comptes au 31 décembre, les certifier exacts et les soumettre au Conseil d'Etat jusqu'au 10 janvier suivant.

Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation annuelle et du solde à payer par l'Etat comme versement du quatrième trimestre.

Article transitoire.

Les communes qui ont créé des écoles professionnelles avant la promulgation de la présente loi sont tenues d'en régler l'organisation par des arrêtés soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

L'allocation de l'Etat pour l'enseignement professionnel en 1898 sera fixée d'après la présente loi, et calculée en conséquence d'après les comptes au 31 dé-

cembre, que les conseils communaux devront présenter jusqu'au 10 janvier 1899 au Conseil d'Etat.

Toutefois, il est alloué à la commune du Locle pour son Ecole de commerce, fr. 2400 en 1898 et fr. 4480 en 1899.

Article final.

Le Conseil d'Etat est chargé éventuellement d'assurer, après le délai du referendum, l'exécution de la présente loi.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

43. 1. Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 15. Dezember 1898.)

A. Seminarklassen.

1. Deutsche Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-
stücken, Gedichten und Dramen; — *b.* Auswendiglernen und Vortragen von
Gedichten; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; —
d. Grammatik: Das Wichtigste aus der Laut-, Wortbildungs- und Formenlehre
mit Betonung der historischen Entwicklung.

2. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-
stücken, Gedichten und Dramen mit gesteigerten Anforderungen; — *b.* Aus-
wendiglernen und Vortragen von Gedichten und von Szenen aus den behandelten
Dramen; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; — *d.*
Grammatik: Die Lehre vom einfachen und vom zusammengesetzten Satze.

3. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Rückblick auf die älteste deutsche
Literatur. Mittelhochdeutsche Epik und Lyrik im Anschlusse an die Lektüre
ausgewählter Stücke in mittelhochdeutscher Sprache. Das Reformationszeitalter.
Literarische Strömungen des 18. Jahrhunderts bis und mit Lessing (an der
Hand der Lektüre); — *b.* leichtere Vorträge. Vortragen von Gedichten; —
c. sechs Hauptaufsätze. Arbeiten in der Klasse; — *d.* die Hauptregeln der
Poetik. Erklärung der Stilarten.

4. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Die Werke der deutschen Klassiker
seit Lessing. Überblick über die bedeutsamsten Erscheinungen der nachklassischen
Zeit bis auf die Gegenwart; — *b.* sechs Hauptaufsätze, daneben besondere
Dispositionenübungen.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Substantiv, Adjektiv,
Pronomen, Verbum; — *b.* mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem
Deutschen ins Französische und umgekehrt. Sprechübungen und Lektüre; —
c. Diktate. Kleine Klassenaufsätze. Auswendiglernen und Vortragen von
prosaischen und poetischen Stücken.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Unregelmässige Verben.
Anwendung der Tempora und Modi. Hauptregeln der Syntax; — *b.* Extemporalien
und Aufsätze. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des
17. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens.
Rezitationen.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Konjunktion, Präposition,
Adverb, Syntax. Repetition der ganzen Grammatik; — *b.* Extemporalien, Auf-
sätze und Briefe. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des
18. und 19. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens.